

## Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) betreffend logopädischen Leistungen durch privattätige Logopädinnen und Logopäden oder durch spezialisierte Fachstellen

### I. Ausgangslage

Mit der Änderung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben sich ab 1. Januar 2008 auch die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von logopädischen Massnahmen durch privattätige Logopädinnen und Logopäden (PL) geändert. Für die Änderung gilt eine dreijährige Übergangsfrist, d.h. bis 31.12. 2010.

In einem Schreiben der Dienststelle Volksschulbildung vom 21. September 2007 wurden entsprechende Übergangsregelungen angeordnet. So sind die Gemeinden bereits ab 01.08.2009 für alle neuen Behandlungsaufträge zuständig.

Die vorliegende Empfehlung hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Schuldiensten und den privat tätigen Logopädinnen und Logopäden zu regeln und damit im Kanton Luzern eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

### II. Grundsätze der Zuweisung

Grundsätzlich werden Kinder und Jugendliche, welche eine logopädische Behandlung benötigen, dem kommunalen logopädischen Dienst des entsprechenden Schuldienstkreises zur Abklärung, Therapie und Beratung überwiesen.

Der zuständige Schuldienst entscheidet, ob und in welchem Ausmass eine Behandlung im kommunalen logopädischen Dienst durchgeführt wird, oder ob ein Auftrag an eine privattätige Logopädin oder einen privattätigen Logopäden erteilt wird. Eine Zuweisung **kann** bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien erfolgen:

Behinderungs- und therapiespezifische Gründe:

- spezifischer Therapiebedarf (bspw. Therapie nach Bobath, Padovan, Morales, MFT)
- schwere Spracherwerbsstörungen (bei kleinen Kindern)
- bei schweren Redeflussstörungen (bspw. Stottern, Poltern)
- bei schweren Stimmstörungen

Besondere Situationen:

- Lange Wartelisten aufgrund von Kapazitätsengpässen des logopädischen Dienstes
- Fehlende Infrastruktur
- Therapie wurde bereits durch privattätige Logopädin / privattätigen Logopäden begonnen, bevor das Kind oder der Jugendliche in das Einzugsgebiet gekommen ist.

### **III. Grundsätze im Ablauf**

In der Regel erfolgt der Kontakt über den kommunalen Schuldienst resp. die zuständige Stelle. Diese entscheidet unter Bezugnahme auf die entsprechenden Kriterien, ob eine Behandlung bei einer privattätigen Logopädin, eines privattätigen Logopäden oder durch eine spezialisierte Fachstelle erfolgt. Dieser Entscheid wird schriftlich, mittels Therapieauftrag mitgeteilt.

Erfolgt eine direkte Kontaktnahme der Erziehungsberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen an eine privattätige Logopädin oder einen privattätigen Logopäden, stellt diese resp. dieser einen schriftlichen Antrag an die zuständige Stelle. Diese entscheidet nach Einholen der entsprechenden Berichte über die Zuweisung mittels schriftlicher Therapieverfügung.

Dritte (Ärzte, Psychologen und weitere Fachpersonen) verweisen bei vermuteten Sprachbehinderungen die betroffenen Kinder und Jugendliche resp. deren Erziehungsberechtigte an den zuständigen Schuldienst.

Liegt kein Zuweisungsentscheid durch die zuständige Stelle vor, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Zuweisungen an privat tätige Logopädinnen und Logopäden bedingen eine entsprechende kantonale Praxisbewilligung der Dienststelle für Volksschulbildung (DVS).

Die Vergütung an privattätige Logopädinnen und Logopäden beträgt CHF 125.-- pro Stunde. Eine Behandlungseinheit dauert in der Regel 50 Minuten und beinhaltet zusätzlich Vor- und Nachbereitung, Beratung, Gespräche und Berichtverfassung.

Die Schuldienste der Gemeinden stellen sicher, dass die zuständigen Gemeindebehörden stets über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Kosten sowie Fallzahlen orientiert werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Die Empfehlungen wurden am 19. Februar 2010 vom Vorstand des VLG genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft, d.h. können ab sofort angewendet werden.

Luzern, 19. Februar 2010/PE

G:\VLG\2010\Bereiche\Bildung\2010-02-19-Empfehlung-Logopädie-def.doc

## Anhang I

### Gesetzliche Grundlagen:

#### 1. Verordnung über die Schuldienste:

##### § 7 Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Schuldiensten direkt, die Lehrpersonen die Lernenden nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

<sup>2</sup> Die Schulleitung oder die Dienststelle Volksschulbildung können Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Schuldiensten nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen.

##### § 8 Aufsicht

Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Schulpflegen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden

#### 2. Logopädische Dienste

##### § 11 Organisation

<sup>1</sup> Die logopädischen Dienste der Gemeinden sind zuständig für Kinder im Vorschulalter und Lernende der Volksschule.

<sup>2</sup> Zuständig für die logopädischen Aufgaben des Kantons ist die Dienststelle Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Logopädinnen und Logopäden bilden eine Konferenz, die der Arbeitskoordination und der fachlichen Information dient. Sie wird von der Dienststelle Volksschulbildung einberufen und geleitet.

#### 2. Gesetz über die Volksschulbildung

##### § 30 Trägerschaft

<sup>4</sup> Die Gemeinden erbringen das kommunale Volksschulangebot als Trägerinnen selber oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden; sie können es an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen.